

BGer 9C 361/2021 vom 30. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_361_2021

FR: TF 9C 361/2021 du 30 juin 2021

IT: TF 9C 361/2021 del 30 giugno 2021

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
30.06.2021 9C 361/2021 (9C_361/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 30.06.2021 9C 361/2021 (9C_361/2021) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 30.06.2021 9C 361/2021 (9C_361/2021)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_361/2021 Urteil vom 30. Juni 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A. _____, Montenegro, vertreten durch Herr B. _____, Montenegro, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. April 2021 (C-1/2021). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 20. Mai 2021 (Poststempel) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. April 2021, mit dem dieses wegen Verspätung auf ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Eingabe vom 20. Mai 2021 diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sich der Beschwerdeführer nicht in hinreichender Weise mit den entscheidenden Darlegungen der Vorinstanz auseinandersetzt und seinen Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - offensichtlich unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft im Sinne von Art. 95 BGG sein sollen, dass dies insbesondere gilt in Bezug auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid, wonach der Beschwerdeführer eine verspätete Beschwerdeerhebung nicht bestreite bzw. eine solche gar vorliege, wenn seinen unbewiesenen Behauptungen (Eröffnung der Verfügung am 12. November 2020) gefolgt würde, dass weiter eine hinreichende Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen fehlt, wonach der Beschwerdeführer seine Begründung für die verspätete Beschwerdeerhebung nicht belegt habe, er namentlich keine Bestätigung zur behaupteten zeitweisen Unmöglichkeit der Briefaufgabe bei der montenegrinischen Post eingereicht habe (zum Erfordernis einer Beschwerdebegründung in der Beschwerde selbst vgl. BGE 140 III 115 E. 2 mit Hinweisen), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66

Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. Juni 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.